

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 26/09 B

L 18 AS 394/09 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 82 AS 36354/08 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Pankow,
Storkower Straße 133, 10407 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2009 durch den Richter Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g und K r a u ß beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht (SG) Berlin hat den Antrag des Klägers, ihm für die beim SG anhängige Klage gegen die Aufhebung der Bewilligung und Erstattung von zu Unrecht gezahlter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes Prozesskostenhilfe zu bewilligen, mit Beschluss vom 18. Februar 2009 mangels Erfolgsaussicht abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 4. März 2009 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 9. März 2009 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 7. März 2009 gegen den Beschluss des LSG "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

